

§ 23 KID-V

KID-V - Kundeninformationsdokument-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die laufenden Kosten beinhalten alle Arten von Kosten, die der OGAW zu tragen hat, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungsgebühren oder die Entlohnung von Personen handelt, die für den OGAW Leistungen erbringen. Diese Kosten können in unterschiedlicher Art und Weise dargestellt oder berechnet werden.
2. (2) Die folgende demonstrative Auflistung der laufenden Kosten, die aus dem Vermögen des OGAW entnommen werden, ist bei der Bekanntgabe der Höhe der laufenden Kosten zu berücksichtigen:
 1. 1. Alle Zahlungen an nachstehend genannte Personen einschließlich jener, die übertragene Aufgaben im Rahmen von Delegationen ausüben:
 1. a) Verwaltungsgesellschaft des OGAW,
 2. b) Depotbank,
 3. c) allfällige Anlageberater;
 2. 2. alle Zahlungen, die gegebenenfalls infolge von Auslagerungen anfallen;
 3. 3. Anmelde-, Aufsichts- oder ähnliche Gebühren;
 4. 4. Vergütung der Abschlussprüfer;
 5. 5. Vergütung für juristische und gewerbliche Berater;
 6. 6. jegliche Vertriebsgebühren.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at